

**Mitteilung der Verwaltung zum Sachstand bei der Umsetzung von „RatsTV“
(Drucksache Nr. 4953/2020-2025)**

In der Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 23.11.2022 hat die Verwaltung berichtet, dass zum Umgang mit der Situation des Nichteinverständnisses von Ratsmitgliedern mit der Sitzungsübertragung ins Internet eine Stellungnahme des Rechtsausschusses NRW des Städtetages abgewartet wird.

Die Antwort (Anlage) liegt inzwischen vor.

Ergebnis:

Sofern der Rat mehrheitlich dem Live-Streaming zugestimmt hat und die Hauptsatzung die hierfür erforderlichen Regelungen enthält, ist eine Einwilligung der einzelnen Ratsmitglieder obsolet.

Die Verwaltung plant, die entsprechenden Änderungen der Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Rates in die Sitzung des Rates am 02.03.2023 einzubringen.

Mit einer positiven Beschlussfassung wären dann die rechtlichen Voraussetzungen für ein Live-Streaming von öffentlichen Ratssitzungen geschaffen.

Die technischen Vorarbeiten für die Ausstattungsanpassung im Großen Ratssaal haben inzwischen begonnen.

An die

- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- Mitgliedsstädte

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

06.12.2022

Kontakt

Regine Meißner
regine.meissner@stae
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-2 4

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
30.50.00 N

Dokumenten-Nr.
U 7410

Digitale und hybride Gremiensitzungen

**hier: Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern
gemäß § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW (Streaming von Ratssitzungen)**

Kurzüberblick: Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern in öffentlicher Sitzung bedürfen anders als bisher keiner Einwilligung aller Ratsmitglieder, wenn in der Hauptsatzung hierzu eine entsprechende Regelung getroffen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) möchten wir Ihnen bezgl. des Anfertigens von Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern in öffentlichen Sitzungen zum Zwecke des Übertragens ins Internet (Live-Streaming) folgende Informationen geben:

• **Rechtsgrundlage**

Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen ist in § 48 GO NRW ein neuer Abs. 4 eingefügt worden. Danach sind in öffentlichen Sitzungen Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

- **Bewertung**

Das MHKBD NRW macht darauf aufmerksam, dass es für das Live-Streaming von Sitzungen – anders als bisher – nicht mehr der Einwilligung aller Ratsmitglieder bedarf. Voraussetzung ist jedoch, dass eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung getroffen wurde. Hierfür ist ein Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich (§ 7 Abs. 3 GO NRW).

- **Wortlaut der Begründung im Referentenentwurf**

In der Begründung des Gesetzes-Vorentwurfes (Referentenentwurf) der Landesregierung vom 14. Dezember 2021 auf Seite 32 (**Anlage**) wird auf Folgendes hingewiesen: „Ist eine Hauptsatzungsregelung getroffen, die Filmaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung oder Berichterstattung einschließlich ihrer Übertragung bzw. Wiedergabe zulassen, besteht damit eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für ein Live-Streaming von Sitzungen. Ist dies der Fall, bedarf es anders als bisher nicht der Einwilligung aller Ratsmitglieder in die mit dem Streaming verbundenen Datenverarbeitungsprozesse. Durch die Zulassung des Live-Streamings aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung durch die Hauptsatzung wird den Räten die Möglichkeit eingeräumt, hierdurch eine erweiterte digitale Öffentlichkeit zu erzeugen.“

Das MHKBD NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorgenannte Begründung des Referentenentwurfes weiterhin maßgeblich ist. An der Bewertung habe sich nichts geändert.

- **Ergebnis**

Wenn der Rat dem Live-Streaming mehrheitlich zugestimmt hat und die Hauptsatzung die hierfür erforderlichen Regelungen enthält, ist eine Einwilligung der einzelnen Ratsmitglieder in die Übertragung nicht mehr notwendig. Damit muss auch keine redaktionelle Bearbeitung des Streams durch Verpixeln o.ä. erfolgen, wenn die Einwilligung verweigert wurde. Die Landesmedienanstalt hatte gegenüber einzelnen Städten darauf hingewiesen, dass die Übertragung redaktionell bearbeiteter Bilder unzulässig wäre, da es sich dann um Rundfunk handeln würde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regine Meißner

Anlage

dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt allein der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Sie bzw. er hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Nutzerin bzw. der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

Ist eine Hauptsatzungsregelung getroffen, die Filmaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung oder Berichterstattung einschließlich ihrer Übertragung bzw. Wiedergabe zulassen, besteht damit eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für ein Live-Streaming von Sitzungen. Ist dies der Fall, bedarf es anders als bisher nicht der Einwilligung aller Ratsmitglieder in die mit dem Streaming verbundenen Datenverarbeitungsprozesse. Durch die Zulassung des Live-Streamings aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung durch die Hauptsatzung wird den Räten die Möglichkeit eingeräumt, hierdurch eine erweiterte digitale Öffentlichkeit zu erzeugen. Diese Öffnung ist zeitgemäß und angemessen, um kommunalpolitische Beratungen der Allgemeinheit in einem breiteren Umfang niedrigschwellig digital zugänglich zu machen. So kann die Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse erhöht und das Interesse der Bevölkerung an kommunalpolitischer Arbeit und die Bereitschaft, sich aktiv kommunalpolitisch einzubringen gefördert werden.

11. zu Nummer 11 (§ 58)

Der Verweis entfällt aufgrund der Änderung des § 45.

12. zu Nummer 12 (§ 58a)

Der neu eingefügte § 58a enthält Festlegungen zur Zulässigkeit der Durchführung hybrider Ausschusssitzungen außerhalb von außergewöhnlichen Notlagen nach § 47a Absatz 1.

Auch außerhalb von Notsituationen, die mit Einschränkungen für die Sitzungsdurchführung verbunden sind, kann ein kommunales Interesse daran bestehen, dass Gremiensitzungen in einem gewissen Umfang in digitalen Formen durchgeführt werden. Insbesondere die Vereinbarkeit von Mandatsausübung mit familiären und beruflichen Verpflichtungen kann durch die Zulassung digitaler Sitzungsformate gestärkt werden, indem der Organisations- und Reiseaufwand reduziert und ggf. auf spezifische persönliche Belange Rücksicht genommen wird. Diese berechtigten Interessen stehen aber in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich gründenden Grundsätzen der Sitzungsdurchführung und insbesondere mit der Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen von Präsenzsitzungen. Der Rat als Organ, dem die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse vorbehalten sind und bleiben müssen, muss weiterhin an den Grundsatz der Präsenzsitzung als Regelfall gebunden bleiben. Das gilt auch für diejenigen Ausschüsse, deren Einrichtung von Gesetzes wegen angeordnet sind und die mit besonderen gesetzlichen Aufgaben versehen sind. Alle anderen Ausschüsse des Rates können nach § 58 Absatz 1 Satz 1 jedoch hybride Sitzungen durchführen, sofern dies in der Hauptsatzung bestimmt ist. In der Hauptsatzung können auch nur bestimmte Ausschüsse festgelegt werden, für die die digitalen Sitzungsformate (zunächst) grundsätzlich in Betracht kommen sollen.